

Nutzungsbedingungen

1 Allgemeines

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Veranstaltung beteiligte, insbesondere Personal, und Subunternehmer – soweit erforderlich – Kenntnis von den Nutzungsbedingungen erhalten und verpflichtet diese zur Einhaltung.
- (2) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2 Zugang/ Außenflächen (Hof I-IV, P1-3)

- (1) Der Veranstalter sorgt für geordneten Publikumszugang und stellt sicher, dass der Zutritt für Publikum zu Hof II (östlich des Rundbogens) nicht möglich ist.
- (2) Der Zugang und die Anlieferung erfolgt ausschließlich über die Wilhelmstraße 43 (gegenüber Finanzministerium).
- (3) Liefertätigkeiten auf Hof II - insbesondere nach 22 Uhr.- sind nur nach Zustimmung der ewerk GmbH möglich.
- (4) Der Veranstalter sorgt - soweit erforderlich - durch den Einsatz von eigenem Personal für den geordneten Ablauf des Lieferverkehrs.
- (5) Das Befahren des Kleinpflasters ist für Fahrzeuge über 2,8 t nicht zulässig.
- (6) Die Ein und Ausfahrten auf dem Parkplatz und die Hofdurchfahrt sind stets freizuhalten.
- (7) Fahrzeuge müssen unverzüglich bewegt werden können. Die Mobilnummer des Fahrers ist hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- (8) Den Anweisungen der Beauftragten der ewerk GmbH ist Folge zu leisten.
- (9) Es gilt die StVO.
- (10) Bei Nutzung der Außenflächen sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 1 bis 3 Personen Sicherheitspersonal zur Sicherung der Nachbarschaft erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.

3 Halle C

- (1) Die Galerie (Zwischengeschoss) in Halle C ist maximal für 100 Personen zugelassen.
- (2) Bei Nutzung der Galerie sind 2 Personen Sicherheitspersonal für die Galeriezugänge erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
- (3) Bei Nutzung der Kellerräume unter Halle C sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 1 bis 3 Personen Sicherheitspersonal für die Kellerzugänge erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
- (4) Bei Nutzung der Kellerräume ist das Rauchverbot einzuhalten, bei Teilabschaltung der Brandmeldeanlage ist eine Brandschutzeinweisung des Personals vor Ort durchzuführen.
- (5) Sämtliche Nebel- und Kochaktivitäten in der Location erfordern ein Abschalten der hausinternen Brandmeldeanlage und sind der ewerk GmbH bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

In diesem Fall stellt die ewerk GmbH für den erforderlichen Zeitraum (auch Probeläufe) eine Brandwache.

Sollte durch Missachtung ein Fehlalarm ausgelöst werden, trägt die Kosten für den Feuerwehreinsatz der Veranstalter in vollem Umfang.

- (6) Das Kochen mit gasbetriebenen Geräten (auch Brennpasten) ist strengstens untersagt. Zugelassen sind lediglich elektronisch betriebene Gerätschaften.
- (7) Die Ladetüren des Windfangs sind nur von eingewiesenem Personal zu bedienen.
- (8) Die Türen und Fenster sind bei Lärmentwicklung (z.B. Proben, Soundcheck, Show) stets geschlossen zu halten.

4 Halle F

- (1) Die Galerien dürfen nur von fachlich eingewiesenem Personal und in keinem Fall von Gästen betreten werden.
- (2) Beim Befahren des Bütecbodens sind Punktbelastungen durch Unterlegen zu vermeiden. Details hierzu sind den Grundrissplänen auf unserer Website zu entnehmen.
- (3) Bei Nutzung der Kellerräume unter Halle F sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 2 bis 5 Personen Sicherheitspersonal für die Kellerzugänge erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
- (4) Bei Nutzung der Kellerräume ist das Rauchverbot einzuhalten, bei Teilabschaltung der Brandmeldeanlage ist eine Brandschutzeinweisung des Personals vor Ort durchzuführen.
- (5) Sämtliche Nebel- und Kochaktivitäten in der Location erfordern ein Abschalten der hausinternen Brandmeldeanlage und sind der ewerk GmbH bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
In diesem Fall stellt die ewerk GmbH für den erforderlichen Zeitraum (auch Probeläufe) eine Brandwache.
Sollte durch Missachtung ein Fehlalarm ausgelöst werden, trägt die Kosten für den Feuerwehreinsatz der Veranstalter in vollem Umfang.
- (6) Das Kochen mit gasbetriebenen Geräten (auch Brennpasten) ist strengstens untersagt. Zugelassen sind lediglich elektronisch betriebene Gerätschaften.
- (7) Die Ladetüren des Windfangs sind nur von eingewiesenem Personal zu bedienen.
- (8) Die Türen und Fenster sind bei Lärmentwicklung (z.B. Proben, Soundcheck, Show) stets geschlossen zu halten.
- (9) Bei Nutzung von Hof III.2 (Balkon) ist 1 Person Sicherheitspersonal für die Zugänge erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.

5 Dach

- (1) Die Innen- und Außenbereiche der Dachterrasse (OG8 / OG7) sind maximal für insgesamt 200 Personen zugelassen.
- (2) Bei Nutzung der Dachterrasse sind je nach Veranstaltungskonzept mindestens 2 bis 8 Personen Sicherheitspersonal erforderlich. Das Sicherheitspersonal wird von der ewerk GmbH gestellt.
- (3) Der Veranstalter hat die Möglichkeit, notwendiges technisches Equipment mit dem Aufzug 9 auf die Dachterrasse zu transportieren, sofern der Transportschutz (transparente Plane) angebracht ist.

- (4) Das Öffnen halten der Fahrstuhlüren hat ausschließlich über die Ladetaste im Fahrstuhl zu erfolgen. Ein Blockieren der Türen, z.B. durch Kisten ist strengstens verboten.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet ein Schlechtwetterszenario auszuarbeiten und hat sich ständig über die Wetterentwicklung auf dem Laufenden zu halten. Ausreichend Personal für die angemessene Reaktion auf schlechtes Wetter (z.B. vollständiger oder teilweiser Abbau der Freiflächen) ist - soweit erforderlich – bereitzuhalten.
- (6) Das Aufstellen von Schirmen und Zelten auf der Terrasse ist abhängig von der Witterungslage und nur mit einem Standsicherheitsnachweis möglich.
- (7) Bei Gewitter ist das Betreten der Terrasse auf dem Dach untersagt.
- (8) Das Betreiben von Tonanlagen auf der Terrasse ist nach 22 Uhr nur in Zimmerlautstärke möglich. Life- Musik oder Tanzen sind nach 22 Uhr nicht möglich.
- (9) Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Kerzen, Gläser, Aschenbecher) auf den Geländern und Umfassungsmauern ist strengstens untersagt.
- (10) Das Ausgeben von Flaschen an die Gäste und werfen von Gegenständen ist strengstens untersagt.
- (11) Das Aufstellen von Fackeln o.ä. auf der Terrasse ist nicht möglich.
- (12) Die Nutzung von Holzkohle ist strengstens untersagt.

6 Zugelassene Personenzahl / Sicherheitspersonal

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die einzelnen Räumlichkeiten zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird.
- (2) Ist nach Prüfung des Sicherheitskonzepts des Veranstalters oder aufgrund tatsächlicher Umstände noch Bedarf zur Sicherung des Hauses bzw. der Nachbarschaft oder der geordneten Veranstaltungsdurchführung erkennbar, wird – soweit erforderlich – weiteres Sicherheitspersonal von der ewerk GmbH zur Gefahrenabwehr gestellt.
- (3) Sicherheitspersonal wird mit EUR 23,00 pro Stunde berechnet.

7 Reinigung / WC / Entsorgung

- (1) Ein WC-Service von 1 Person pro Halle ist ab einer Gästeanzahl von 100 Personen notwendig. Dieser wird von der ewerk GmbH gestellt. WC Service wird mit EUR 21,00 pro Stunde berechnet, Verbrauchsmaterial wird mit EUR 20,00 pro 100 Personen berechnet.
- (2) Die Endreinigung und optionale Zwischenreinigung der genutzten Veranstaltungsflächen wird nach tatsächlicher Einsatzzeit des Personals abgerechnet. Die Stundensätze gestalten sich wie folgt:

Reinigung Montag bis Samstag in der Zeit von 05:00-22:00 Uhr	EUR 23,00/Std
Reinigung Montag bis Samstag in der Zeit von 22:00-05:00 Uhr	EUR 27,00/Std.
Reinigung Sonn- und Feiertage in der Zeit von 05:00-22:00 Uhr	EUR 36,00/Std.
Reinigung Sonn- und Feiertage in der Zeit von 22:00-05:00 Uhr	EUR 44,00/Std.
- (3) Die WCs und Abflüsse im EG und UG sind nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Gegenstände gleich welcher Art (z.B. Zitronenschalen, Zigarettenkippen, Damenbinden) wegzuspülen ist strengstens verboten. Dies führt zum Ausfall der Hebeanlage. Bei Zuwiderhandlung sind die Kosten für eine Reparatur im vollen Umfang vom Veranstalter zu tragen.

- (4) Es sind folgende Müllbehältnisse vorhanden: 2 Container (1 m³) Restmüll, 2 Container (1 m³) Pappe, 2 Container (1 m³) Glas. 2 Tonnen (240l) Restmüll, 2 Tonnen (240l) Glas. Sollte der Bedarf größer sein, so ist die voraussichtliche Anzahl und Art der Müllbehältnisse rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Restmüll wird mit EUR 100,00 pro Container (1m³), 50 EUR pro Tonne (240l) berechnet. Glas und Pappe werden nicht berechnet.
- (6) Die Müllbehältnisse sind bestimmungsgemäß zu befüllen, andernfalls werden sie wie Restmüll berechnet.